

## Benutzungsrichtlinien und Raummieten Stadtsaal

vom 24. September 2024

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 36 Abs. 3 lit. k der Gemeindeordnung vom 28. Februar 2016 für die Benutzung des Stadtsaales Folgendes:

### I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	<u>Art. 1</u> Diese Benutzungsrichtlinien gelten für den Stadtsaal und die Nebensäle und regeln deren Benutzung.
Grundsatz	<u>Art. 2</u> <sup>1</sup> Der Stadtsaal und die Nebensäle werden grundsätzlich kommerziell betrieben. Die Mieterin des Stadtsaals ist für den Betrieb verantwortlich (Betreiberin).  <sup>2</sup> Zugunsten der Wiler Vereine stehen pro Jahr insgesamt zehn Anlässe mit einem reduzierten Mietzins zur Verfügung. Zugunsten der Stadt Wil stehen pro Jahr zehn Sitzungen in den Nebensälen im ersten Obergeschoss sowie eine grössere Veranstaltung im Stadtsaal kostenlos zur Verfügung.  <sup>3</sup> Die Betreiberin ist befugt, Mietverträge mit Dritten für Veranstaltungen im Stadtsaal und in den Nebensälen abzuschliessen.  <sup>4</sup> Die Einnahmen aus der Vermietung der Säle, welche durch die Betreiberin erhoben werden, werden durch diese in Form einer Umsatzmiete mit Sockelmiete gegenüber der Stadt Wil abgerechnet.
Belegungstermine	<u>Art. 3</u> Es besteht kein Rechtsanspruch auf feste Belegungstermine.
Mietvertrag	<u>Art. 4</u> Die Betreiberin ist für die Untervermietung der Säle verantwortlich.

Mietzins Art. 5  
Für die Benutzung des Stadtsaals oder der Nebensäle ist ein Mietzins gemäss Art. 13 zu bezahlen.

Aufhebung Mietvertrag Art. 6  
Der Mietvertrag kann jederzeit entschädigungslos aufgehoben werden, sofern die geplante Veranstaltung ethisch-moralischen und demokratischen Grundwerten widerspricht.

## II. Benutzungsordnung

Grundsatz Art. 7  
Stadtsaal, Nebensäle und Einrichtungen sind sorgfältig zu benutzen. Die Anordnungen der Betreiberin bzw. deren Facility Managements (FM) sind zu befolgen.

Sicherheit / Ordnungsdienst Art. 8  
<sup>1</sup> Die Veranstaltenden können durch die Betreiberin bzw. deren FM verpflichtet werden, auf eigene Kosten einen Ordnungsdienst und eine Brandwache zu organisieren.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Anordnungen der zuständigen Behörden.

Bewilligungen Art. 9  
Sofern Bewilligungen wie Verkürzung der Schliessungszeiten, Tombola oder Lotto, Aufführungsrechte, Feuerwerk usw. notwendig sind, sind diese durch die Veranstaltenden auf eigene Kosten einzuholen.

Dekorationen Art. 10  
Dekorationen dürfen nur mit Bewilligung des FM der Betreiberin angebracht werden. Die Dekorationen müssen den Brandschutzvorschriften entsprechen.

Bühnen- und Saaleinrichtungen Art. 11  
Die Einrichtung und Bedienung technischer Anlagen obliegt dem FM der Betreiberin oder einer durch diesen ermächtigten Person. Deren Anweisungen sind zu befolgen.

Haftung Art. 12  
<sup>1</sup> Die Veranstaltenden haften der Stadt Wil bzw. der Betreiberin gegenüber für alle an den benutzten Räumen und am Mobilien entstandenen Schäden, welche durch die an der Veranstaltung teilnehmenden Personen verursacht werden.

<sup>2</sup> Für Sach- und Personenschäden haften die Veranstaltenden.

<sup>3</sup> Die Stadt Wil und die Betreiberin lehnen jede Haftung, die aus der Benutzung der Lokalitäten entsteht, ab. Ebenso wird insbesondere nicht gehaftet, für liegen gelassene, verwechselte oder abhanden gekommene Gegenstände sowie für Beschädigungen an mitgebrachten Sachen.

### III. Raummieten

#### Tarif

#### Art. 13

<sup>1</sup> Der Mietzins für kommerzielle Nutzungen wird durch die Betreiberin definiert.

<sup>2</sup> Die Benutzung der vorhandenen Einrichtungen ist im Mietzins enthalten.

<sup>3</sup> Zusätzliche Aufwendungen werden separat verrechnet.

<sup>4</sup> Die Aufräum- und Aufbauarbeiten zählen als Benutzungszeit.

<sup>5</sup> Es werden für Wiler Vereine<sup>1</sup> folgende Mietzinse erhoben (exkl. Mehrwertsteuer):

Saal	Dauer	Mietzins Wiler Vereine (Non-Profit)
Stadtsaal A	ganzer Tag bei Erhebung Eintritt Sperrtag	Fr. 300.00
Alleesaal C	ganzer Tag	Fr. 100.00 <sup>2</sup>
	halber Tag	Fr. 100.00
Gallussaal D	ganzer Tag	Fr. 50.00
	halber Tag	Fr. 50.00
Pestalozzisaal E	ganzer Tag	Fr. 50.00
	halber Tag	Fr. 50.00
Notkersaal <sup>F3</sup>	ganzer Tag	Fr. 50.00
	halber Tag	Fr. 50.00
Kleinsäle D+E+ <sup>F3</sup>	ganzer Tag	Fr. 150.00
	halber Tag	Fr. 150.00

<sup>1</sup> insgesamt 10 Anlässe pro Jahr gemäss Art. 2 Abs. 2

<sup>2</sup> exkl. Bestuhlungs- und Einrichtungskosten

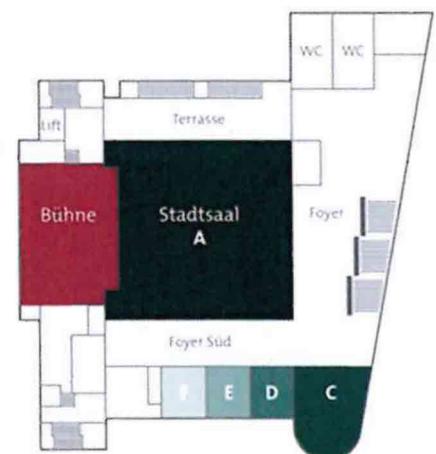
<sup>3</sup> sofern Saal noch verfügbar (allf. bauliche Anpassungen im Jahr 2025)

Kleinsäle D+E	ganzer Tag	Fr.	100.00
	halber Tag	Fr.	100.00
Kleinsäle E+F <sup>B</sup>	ganzer Tag	Fr.	100.00
	halber Tag	Fr.	100.00
Foyer Ost	ganzer Tag	Fr.	50.00
	halber Tag	Fr.	50.00
Foyer Süd	ganzer Tag	Fr.	50.00
	halber Tag	Fr.	50.00
Bühnengarderoben (2 Räume verfügbar)		Fr.	50.00
Raum im Eingangsbereich EG	ganzer Tag	Fr.	50.00
	halber Tag		

<b>Zeitliche Nutzungsdauer des Raums:</b>	
<b>Tagesanlässe</b>	07:00 Uhr bis 18:00 Uhr (11 Stunden) oder 12:30 Uhr bis 24:00 Uhr (11.5 Stunden)
1/2-Tagesanlässe:	07:00 Uhr bis 12:30 Uhr <b>oder</b> 12:30 Uhr bis 18:00 Uhr
<b>Abendanlässe</b>	12:30 Uhr bis 24:00 Uhr (11.5 Stunden)
1/2-Abendanlass:	18:30 Uhr bis 24:00 Uhr
<b>Sperrtag</b>	08:00 Uhr bis 20:00 Uhr

### Saalkapazitäten / räumliche Anordnung

Kapazitäten	Vortrag Konzert	Seminar Versammlung	Bankett mit Foyer	Sitzung Konferenz Block
Stadtsaal A	684	216	486/540	-
Alteesaal C	60	36	60	30
Gallussaal D	28	8	24	12
Pestalozzisaal E	28	8	24	12
Notersaal F	28	8	24	12
Kleinsäle D+E+F	88	42	72	30
Kleinsäle E+F	56	42	-	-
Kleinsäle D+E	56	42	-	-



#### IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Mietverträge

Art. 14

Für Mietverträge, die bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen wurden, findet der bisherige Gebührentarif für die Benutzung des Stadtsaales vom 19. November 2014 Anwendung.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 15

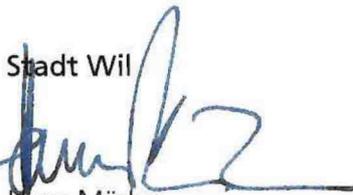
Mit dem Inkrafttreten werden die Benutzungsrichtlinien und Raummietten Stadtsaal vom 19. November 2014<sup>4</sup> aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 16

Diese Richtlinien treten per 1. Januar 2025 in Kraft.

Stadt Wil



Hans Mäder  
Stadtpräsident

Janine Rutz  
Stadtschreiberin



---

<sup>4</sup> sRS 252.1 (Nr. 175)